

# Gemeinde Borchten

## Bebauungsplan Nr. 62

### „Über'm Kösterberg II“

Gemarkung: Kirchborchen

Flur: 5

Flurstücke: 110, 111, 483, 558, 637

Plangebietgröße: 6,21 ha

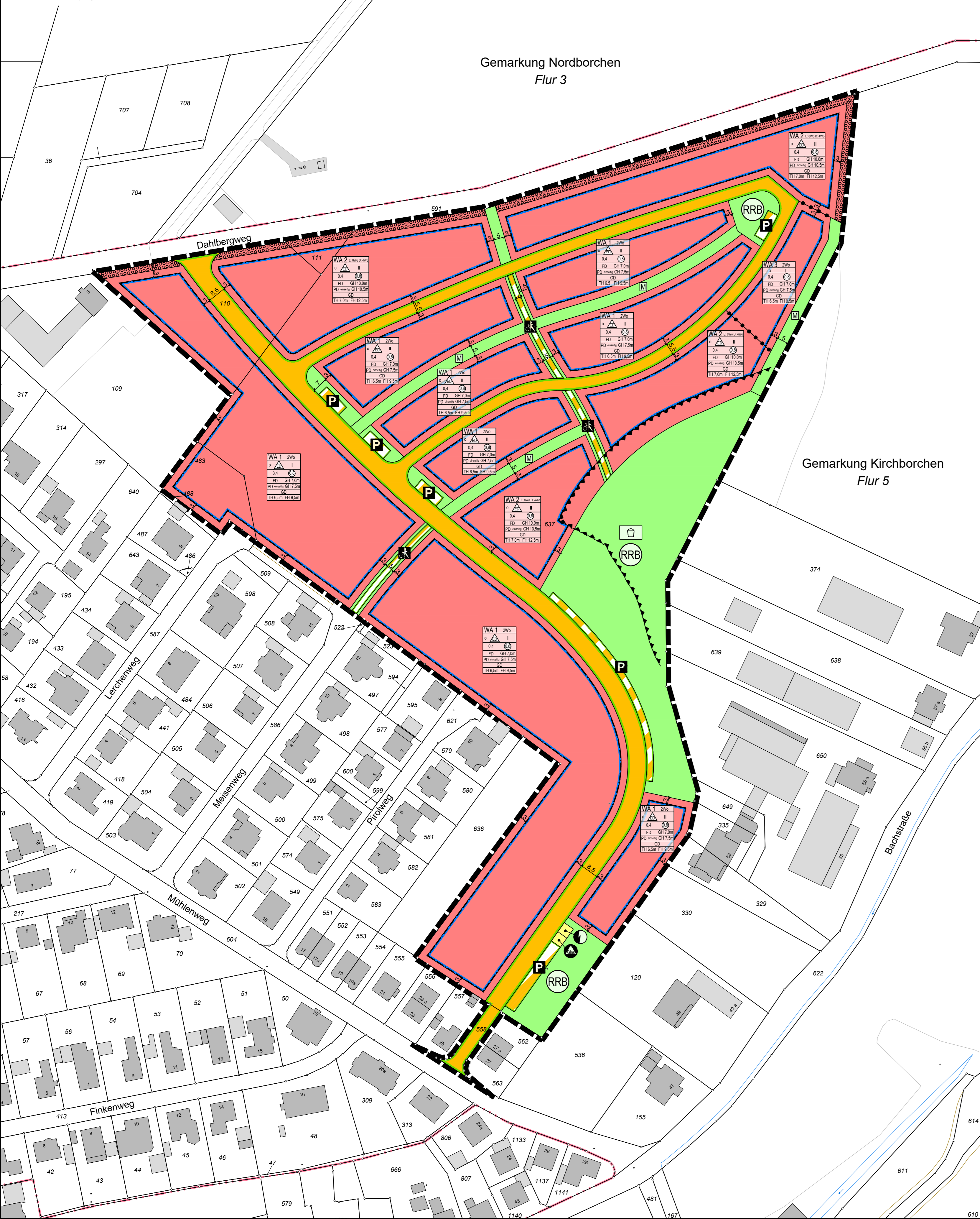
#### Bestandteile des Bebauungsplanes:

- A. Nutzungsplan
- B. Rechtsgrundlagen
- C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen
- D. Beschreibung von Niederschlagswasser nach § 9 (4) BauGB i. V. m. § 44 (2) LWG NRW
- E. Baugestalterische Festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW
- F. Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt

#### Beigefügt ist diesem Bebauungsplan:

- Begründung

#### A. Nutzungsplan



Projektbearbeitung und Ausarbeitung des Bebauungsplanes:  
Planungsbüro  
**Drees & Huesmann**  
Bielefeld, den  
Dipl.-Ing. Jonas Runge

Katasternachweis  
Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topografie (Stand: 04.08.2025) den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung i. V. mit den digitalen Planungsdaten-Bestand (hier: DXF-Datei als Bestandteil dieses Bebauungsplanes) ist geometrisch eindeutig.  
Paderborn, den  
Kreis Paderborn - Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung im Auftrag  
Ltd. Kreisvermessungsdirektor

Aufstellungsbeschluss  
Der Rat der Gemeinde Borchten hat am ..... beschlossen, diesen Bebauungsplan gem. § 2 (1) BauGB aufzustellen. Der Beschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.  
Borchten, den  
Der Bürgermeister

Frühzeitige Beteiligung  
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB fand in der Zeit vom ..... bis ..... durch die Veröffentlichung im Internet sowie die öffentliche Auslegung statt. Ort und Zeit der Veröffentlichung im Internet sowie der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist gem. § 4 (1) BauGB erfolgt.  
Borchten, den  
Der Bürgermeister

Veröffentlichung  
Dieser Plan hat als Entwurf einschließlich Text und Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... im Internet veröffentlicht sowie öffentlich ausgelegt. Die Veröffentlichung im Internet sowie die öffentliche Auslegung wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist gem. § 4 (2) BauGB erfolgt.  
Borchten, den  
Der Bürgermeister

Satzungsbeschluss  
Dieser Plan ist gem. § 10 BauGB und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.5.666) vom Rat der Gemeinde am ..... als Satzung beschlossen worden.  
Borchten, den  
Der Bürgermeister

Bekanntmachung und Inkrafttreten  
Der Satzungsbeschluss ist am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. Nach Durchführung der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.  
Borchten, den  
Der Bürgermeister

Übereinstimmungserklärung  
Hiertmit wird bestätigt, dass der Bebauungsplan / die Bebauungsplanänderung mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde vom ..... übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) der Bekanntmachungsverordnung NRW Verfahren worden ist.  
Ausfertigung:  
Borchten, den  
Der Bürgermeister

#### B. Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189);  
Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);  
Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323);  
Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189);  
§ 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172);  
Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618);  
Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470);  
Das Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG) vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 8 des Gesetzes vom 11.03.2025 (GV. NRW. S. 288);  
Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) geändert in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 487), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 16 des Gesetzes vom 11.03.2025 (GV. NRW. S. 288);  
Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189);  
Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

#### C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen und Anmerkungen

Beispiel für Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise

Bauweise	Zahl der Vollgeschosse	Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl	Dachform	Firsthöhe / Traufhöhe	Dachform / Gebäudehöhe
WA 1	2wo	0,4	0,8	GD	PH 9,50 m, TH 6,50 m, PO essig, GH 7,50 m, FD GH 7,00 m	

#### C.1 Grenzen gem. § 9 (7) BauGB und Abgrenzungen gem. §§ 1 (4) und 16 (5) BauNVO

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

#### C.2 Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1–15 BauNVO

- WA** Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO i.V.m. § 1 (5) und (6) BauNVO Allgemein zulässig sind:
  - Wohngebäude gem. § 4 (2) Nr. 1 BauNVO
  - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe gem. § 4 (2) Nr. 2 BauNVO
  - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke gem. § 4 (2) Nr. 3 BauNVO
- Gemäß § 1 (6) BauNVO sind folgende Nutzungen unzulässig:
  - sportliche Zwecke gem. § 4 (2) Nr. 3 BauNVO
  - Betriebe des Beherbergungsgewerbes gem. § 4 (3) Nr. 1 BauNVO
  - Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe gem. § 4 (3) Nr. 2 BauNVO
  - Anlagen für Verwaltungen gem. § 4 (3) Nr. 3 BauNVO
  - Gartenbaubetriebe gem. § 4 (3) Nr. 4 BauNVO
  - Tankstellen gem. § 4 (3) Nr. 5 BauNVO

#### C.3 Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16–21 BauNVO

- 0,4 Grund- und Geschossflächenzahl, Vollgeschosse
- 0,8 maximale Grundflächenzahl (GRZ)
- 0,8 maximale Geschossflächenzahl (GFZ)
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Höhe der baulichen Anlagen
- Bei Gebäuden mit geneigtem Dach (GD) ist im WA 1 und WA 3 eine maximale Traufhöhe (TH) von 6,5 m und eine maximale Firsthöhe (FH) von 9,50 m sowie im WA 2 eine maximale Traufhöhe (TH) von 7,0 m und eine maximale Firsthöhe (FH) von 12,5 m zulässig.
- Bei Gebäuden mit einem Flachdach (FD) ist im WA 1 und WA 3 eine maximale Gebäudehöhe (GH) von 7,0 m sowie im WA 2 eine maximale Gebäudehöhe (GH) von 10,0 m zulässig.
- Bei Gebäuden mit einseitigem Pultdach (PD) ist im WA 1 und WA 3 eine maximale Gebäudehöhe (GH) von 7,5 m sowie im WA 2 eine maximale Gebäudehöhe (GH) von 10,5 m zulässig. Für Gebäude mit gegenläufigem Pultdach gelten die festgesetzten maximalen Trauf- und Firsthöhen für Gebäude mit geneigtem Dach.
- Der Traufpunkt wird gebildet durch die Schnittlinien der Außenflächen der Außenwand mit der Dachhaut.
- Oberer Bezugspunkt
- Als oberer Bezugspunkt für die festgesetzte Firsthöhe gilt beim geneigten Dach der Schnittpunkt der Dachhaut (First) und bei der Gebäudehöhe beim Flachdach die Oberkante Attika. Beim Pultdach gilt als oberer Bezugspunkt für die maximale Gebäudehöhe der höchste gelegene Schnittpunkt der aufgehenden Wand mit der Dachhaut (First).
- Bestimmung des oberen Bezugspunktes (beispielhaft)
- Unterer Bezugspunkt
- Der untere Bezugspunkt wird im weiteren Verfahren ergänzt.

#### C.4 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO

- o offene Bauweise
- a nur abweichende Bauweise als Kettenhäuser zulässig
- Kettenhäuser sind einseitig grenzständig an der südwestlichen Grundstücksgrenze sowie mit Grenzabstand zur nordöstlichen Grundstücksgrenze zu errichten. Das südwestliche Endhaus einer Kettenhausbebauung ist auch an der südwestlichen Grundstücksgrenze mit Grenzabstand zu errichten.
- Ausfertigung:
  - ▲ Baugrenze
  - Baugrenze zur Abgrenzung der maximalen überbaubaren Grundstücksflächen, soweit die festgesetzte maximale Grund- und Geschossflächenzahl nicht entgegensteht.
  - überbaubare Grundstücksfläche
  - nicht überbaubare Grundstücksfläche

#### C.5 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze Garagen und Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) Nr. 4, 19 und 22 BauGB

Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sowie Garagen und Carports gem. § 12 BauNVO sind allgemein zulässig.  
Innerhalb des Plangebietes müssen Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) im Zufahrtsbereich einen Abstand von mindestens 5,00 m zu den festgesetzten Straßenbegrenzungslinien einhalten. Seitlich ist mindestens 0,50 m Abstand von diesen Verkehrsflächen zu wahren (auch zu Fuß- und Radwegen).

#### C.6 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB

Zwo In den festgesetzten WA 1- und WA 3-Gebieten sind je Gebäude (Einzelhaus und Doppelhaushälften) maximal 2 Wohnungen zulässig.  
E: 8wo  
D: 4wo In den festgesetzten WA 2-Gebieten sind je Einzelhaus maximal 8 Wohnungen bzw. maximal 4 Wohnungen je Doppelhaushälfte zulässig.

#### C.7 Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung:
  - P Öffentliche Parkfläche
  - Fuß- und Radweg

#### C.8 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungsanlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken gem. § 9 (1) Nr. 12 und 14 BauGB

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
- Zweckbestimmung:
  - ⚡ Elektrizität
  - ♻️ Abfall (Glascontainer)

#### C.9 Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

- Öffentliche Grünflächen
- Zweckbestimmung:
  - M Entwässerungsmulde
  - ⊙ Spielplatz
  - RRB Regenwasserrückhaltebecken

#### C.10 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB

Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB  
Innerhalb der festgesetzten Anpflanzungsflächen ist eine zweireihige Hecke aus heimischen, standortgerechten Arten zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand beträgt 1,5 m in und 1,5 m zwischen den Reihen. Als Mindestpflanzqualität sind 1x verpflanzte Sträucher mit einer Mindesttriebzahl von vier Trieben und einer Höhe von 60 - 80 cm zu wählen. Die Fertigstellungspflege ist gemäß DIN 18916 auszuführen. Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind spätestens innerhalb der ersten Pflanzperiode nach Beendigung der Baumaßnahme anzulegen.  
Mindestbegrünung auf Baugrundstücken  
Je angefangene 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist ein standortgerechter, heimischer Laubbau mit einem Stammdurchmesser von mindestens 12-14 cm zu pflanzen.  
Abgängige Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen sind entsprechend zu ersetzen. Für den Ersatz abgängiger Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen sind ausschließlich einheimische und standortgerechte Laubgehölze (Pflanz- und Saatgut gebietseigener Herkunft) zu verwenden.  
Stellplatzbegrünung  
Für offene Stellplätze ist je 4 Stellplätze ein heimischer standortgerechter, gegenüber Trockenheit widerstandsfähiger Laubbau in der Qualität Hochstamm mit einem Stammdurchmesser von mindestens 16-18 cm in räumlichem Zusammenhang mit den jeweiligen Stellplätzen fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

#### C.11 Gebiet, in dem bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen gem. § 9 (1) Nr. 23a BauGB

Die Verwendung von Erdöl, Erdgas und Kohle zur Wärme- und Warmwasserversorgung ist in den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten unzulässig.

#### D. Beseitigung von Niederschlagswasser nach § 9 (4) BauGB i. V. m. § 44 (2) LWG NRW

Bei Neuerrichtung oder wesentlichem Umbau von Gebäuden ist das Niederschlagswasser von Dachflächen, Terrassen, Garagen, Carports und Zufahrten/Zueingungen in Zisternen zur Wiederverwendung zur Gartenbewässerung auf den Baugrundstücken vorzuhalten und über Notüberläufe an die gemeindliche Regenwasserbeseitigungsanlagen anzuschließen.  
Hinweis:  
Wird eine Brauchwassernutzung im Haus (z. B. zur Toilettenspülung) angestrebt, sind bei der Planung und dem Betrieb die Anforderungen der DIN 1988 und der Trinkwasserverordnung sorgfältig zu beachten. Eine Brauchwasseranlage darf keinesfalls mit dem Trinkwasserantrieb im Haus verbunden werden.  
Die Brauchwasserleitungen sind farblich besonders zu kennzeichnen.

#### E. Baugestalterische Festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW

- Dachformen  
In dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind folgende Dachformen zulässig:
  - FD Flachdach
  - PD einseitig Pultdach einseitig
  - GD geneigtes Dach
- Bei Doppelhäusern sind nur einheitliche Höhen, Dachformen und Dachneigungen zulässig. Der spätere Bauende hat sich dem Bestand anzupassen.
- Dacheindeckung / Nutzung solarer Strahlungsenergie  
Glänzende oder glasierte Dachpfannen/Ziegel sind unzulässig, sofern sie nicht der Nutzung solarer Strahlungsenergie dienen. Solar- und Photovoltaikmodule sind bei geneigten und flach geneigten Dächern in einer dem Dach entsprechenden Neigung anzubringen. Aufgeständerte, nicht zur Dachfläche parallel verlaufende Anlagen sind nur bei Flachdächern zulässig.

#### F. Sonstige Darstellungen, Anmerkungen und Hinweise zum Planinhalt

- 12 vorhandene Bebauung
- 111 Flurstücksnummer
- vorhandene Flurstücksgrenze
- Flur 5 Flurbereichung
- Gemarkung Kirchborchen
- 3,0 Maßzahl (in m)
- ▲▲▲▲ Lärmvorbelastung durch Gewerbelärm von bis zu 45 dB(A) nachts

Kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde  
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für die Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht von der Oberdenkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigeibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Oberdenkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 (2) DsChG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 (4) DsChG NRW).

Bodenaushub  
Es wird empfohlen, gem. der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Paderborn, Bodenaushub soweit wie möglich im Plangebiet zu verwerten. In der vorbereitenden Bauphase (z. B. Baugrubenaushub) ist auf Anzeichen von Altablagungen zu achten. Sofern derartige Feststellungen getroffen werden, ist das Umweltamt des Kreises Paderborn umgehend zu verständigen.  
Altlasten  
Sollten bei der Durchführung der Bauvorhaben Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenverfärbung festgestellt werden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde gem. § 2 (1) LBodSchG (Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) unverzüglich zu verständigen.

Nutzung von Grundwasser/Erdwärme  
Die Nutzung von Grundwasser/Erdwärme unterliegt den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes. Hiernach ist für derartige Vorhaben und die hiermit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen (z. B. Bohrungen) vor deren Umsetzung die wasserrechtliche Erlaubnis beim Umweltamt des Kreises Paderborn einzuholen.  
Hinweis auf landwirtschaftliche Immissionen  
Während der Erntezeit kann es zu erhöhten landwirtschaftlichen Verkehren in der nahen Umgebung sowie im gesamten Plangebiet zu erhöhten Geruchsmissionen kommen. Ebenso kann es zu Geruchs- und Geräuschmissionen durch umliegende Tierhaltungsbetriebe kommen. Diese Immissionen sind zulässig und hinzunehmen.

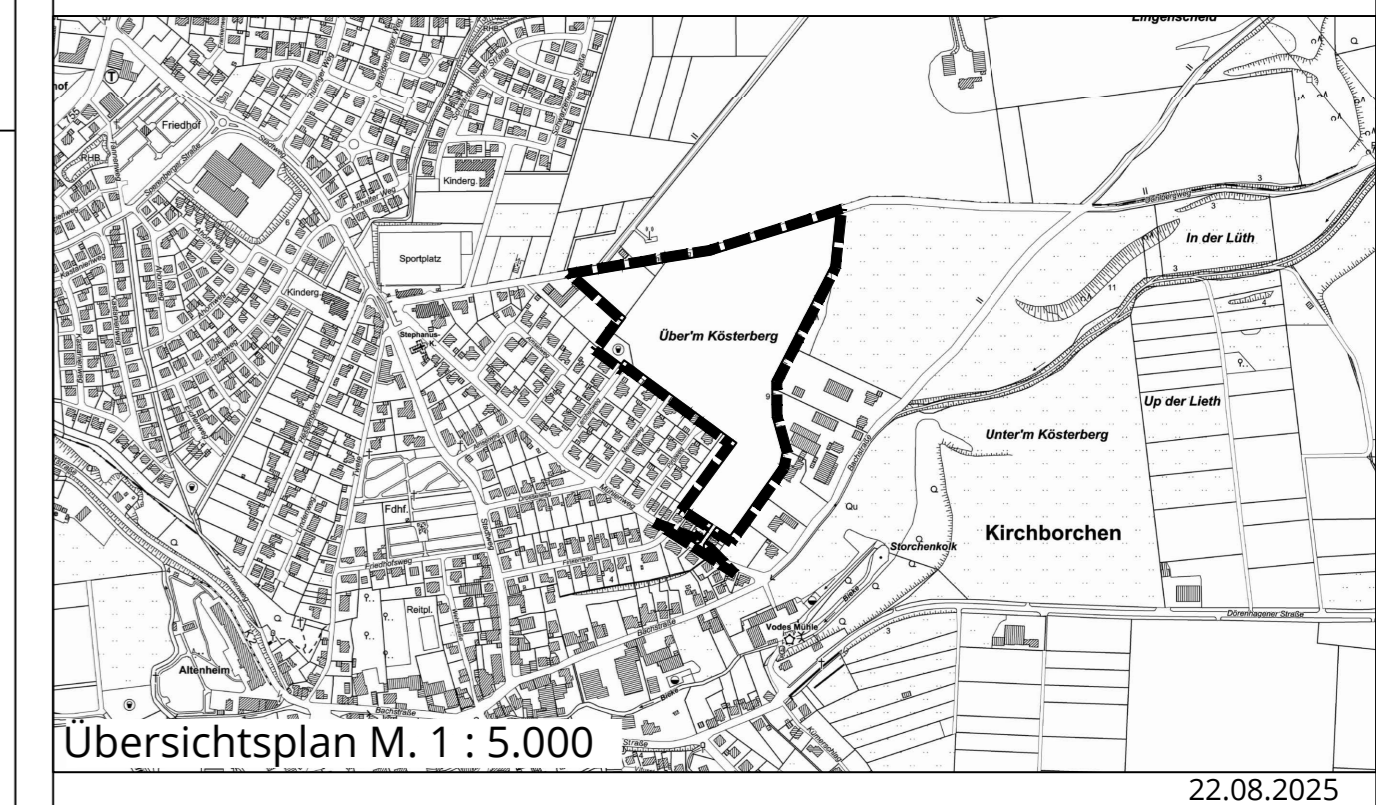
Solaranlagen-Pflicht gem. Landesbauordnung  
Gemäß § 42a BauO NRW sind bei der Errichtung von Gebäuden auf geeignete Dachflächen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu installieren und zu betreiben. Nicht geeignete Dachflächen sind nach der Verordnung zur Umsetzung der Solaranlagen-Pflicht (SAN-NO NRW) Dachflächen, die entweder konstruktiv ungeeignet sind, mit Reet, Stroh oder Holz gedeckt sind oder lichtdurchlässige Materialien verwenden. Gemäß § 3 SAN-VO NRW muss die Planung so erfolgen, dass Dachflächen sich so weit wie möglich für Solaranlagen eignen (Optimierungsgebot). Als Mindestbegrünung sind gem. § 4 SAN-VO NRW bei Neubauten 30% der Bruttodachfläche (inklusive Dachüberstand) vorzusehen.

Dachbegrünung  
Es wird empfohlen Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 15° zu begrünen. Bei einer extensiven Begrünung eignet sich bereits eine Substratschicht ab 10 cm.

# Gemeinde Borchten

## Bebauungsplan Nr. 62 „Über'm Kösterberg II“

Verfahrensstand: Vorentwurf  
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB



Maßstab im Original 1 : 1.000